

Stadtverordnung

über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass
an Sonn- und Feiertagen
vom

Aufgrund § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungszeitengesetz-LöffZG -) vom 29.11.2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 243) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Ladenöffnungszeitengesetz vom 30.11.2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 252) wird für die Stadt Neumünster verordnet:

§ 1

Aus Anlass des „Trakehner Hengstmarkt“ am 31.10.2010, der Veranstaltung „Winterfeuer“ am 30.01.2011, des „Frühlings-Sonntag“ am 03.04.2011, des „Entenrennen Round Table 67 Neumünster“ am 04.09.2011 sowie des „Herbst in der City“ am 30.10.2011 und der damit verbundenen Veranstaltungen dürfen die Verkaufsstellen in der Stadt Neumünster am 31.10.2010, 30.01.2011, 03.04.2011, 04.09.2011 und am 30.10.2011 jeweils in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr offengehalten werden.

§ 2

Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage, die Vorschrift des § 13 Ladenöffnungszeitengesetz, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

§ 3

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 14 Ladenöffnungszeitengesetz.

§ 4

Diese Verordnung ersetzt die Stadtverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 17.01.2011, welche hiermit aufgehoben wird; sie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und am 31.10.2011 außer Kraft.

Neumünster, den

Stadt Neumünster
Der Oberbürgermeister
als Kreisordnungsbehörde

Dr. Tauras
Oberbürgermeister